



Marburg, 04.11.2019

**Flurbereinigungsverfahren Obere Salzböde
Az.: VF 1579**

Ausführungsanordnung

In dem Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren **Obere Salzböde**, Kreis Marburg-Biedenkopf, wird gemäß § 61 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) vom 16.03.1976, BGBl I S. 546, in der jeweils geltenden Fassung die

Ausführung des Flurbereinigungsplanes

angeordnet.

**Die rechtlichen Wirkungen des Flurbereinigungsplanes treten
am 01.12.2019 in Kraft.**

Zu diesem Zeitpunkt tritt der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen.

Die Teilnehmer werden zu diesem Zeitpunkt Eigentümer der ihnen durch den Flurbereini-gungsplan zugewiesenen neuen Grundstücke, die an die Stelle der im Grundbuch ausgewie-senen alten Grundstücke treten. Gleichzeitig erlöschen die durch den Flurbereinigungsplan zur Aufhebung vorgesehenen Rechte und die neu begründeten Rechte entstehen.

Rechtswirksame Verfügungen können ab diesem Zeitpunkt nur noch über die neuen Grundstücke getroffen werden.

Durch die vorläufige Besitzeinweisung mit Überleitungsbestimmungen vom 26.09.2017 ist die Einweisung in Besitz und Nutzung der neuen Grundstücke bereits erfolgt. Die rechtlichen Wir-kungen der vorläufigen Besitzeinweisung enden zu dem oben genannten Zeitpunkt.

Die mit dem Flurbereinigungsbeschluss bekannt gegebenen Nutzungseinschränkungen ge-mäß § 34 FlurbG werden mit dem genannten Datum aufgehoben.

Regelungen zu Pachtverhältnissen gemäß § 70 FlurbG erfolgen durch die Flurbereinigungs-behörde nur auf Antrag und soweit die Vertragspartner keine Regelung untereinander getrof-fen haben. Anträge an die Flurbereinigungsbehörde zur Regelung von Pachtverhältnissen sind gemäß § 71 FlurbG innerhalb von 3 Monaten nach Erlass dieser Ausführungsanordnung zu stellen.

Veröffentlichung

Die Ausführungsanordnung wird in den Flurbereinigungsgemeinden Stadt Gladenbach, sowie Gemeinde Bad Endbach und in den angrenzenden Kommunen, Gemeinde Lohra und Gemeinde Bischoffen öffentlich bekannt gemacht.

Darüber hinaus ist die Ausführungsanordnung über die Internetadresse www.hvbg.hessen.de, unter dem Link <https://hvbg.hessen.de/VF1579> abrufbar.

Begründung

Die Ergebnisse des Flurbereinigungsverfahrens sind durch die Flurbereinigungsbehörde im Flurbereinigungsplan zusammengefasst worden. Der Flurbereinigungsplan wurde den Beteiligten am 02.10.2019 bekannt gegeben und ist am 28.10.2019 unanfechtbar geworden.

Somit liegen die Voraussetzungen zum Erlass der Ausführungsanordnung gemäß § 61 FlurbG vor.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Bodenmanagement Marburg - Flurbereinigungsbehörde -, Robert-Koch-Straße 17, 35037 Marburg, erhoben werden.

Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch beim Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation - Obere Flurbereinigungsbehörde -, Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden, erhoben wird.

Der Lauf der Widerspruchsfrist beginnt mit dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.



Amt für Bodenmanagement Marburg
- Flurbereinigungsbehörde -

Im Auftrag

(Frös)